

Satzung der August-Bebel-Gesellschaft e.V. in Eisenach vom 26. April 1991

in der Fassung der Änderungen durch Beschluss des Vorstandes vom 15. August 1991, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 1992, durch Beschluss des Vorstandes vom 22. September 1995, dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. November 1995 und dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 1999.

§ 1

Der Verein führt den Namen der "August-Bebel-Gesellschaft e.V.". Sitz des Vereins ist Eisenach.

§ 2

Der Verein dient der Volksbildung durch Vermittlung historischen Wissens in Veranstaltungen, Publikationen und Ausstellungen, die insbesondere den Anteil der Arbeiterbewegung und August Bebels an der Entstehung der parlamentarischen Demokratie in Deutschland und damit an der Entwicklung des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates in der Bundesrepublik darstellen. Der Verein fördert die Wissenschaft durch Durchführung und Unterstützung von historischer Forschungsarbeit insbesondere auf diesem Gebiet.

Insbesondere stellt sich der Verein die Aufgabe, die Gedenkstätte "Eisenacher Kongress 1869" in Eisenach ("Goldener Löwe") mit dem Ziel zu fördern, ihre Unterhaltung zu sichern und sie der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten. Sie unterstützen die Ziel des Vereins ideell und materiell, ohne Stimmrecht zu haben. Der Vorstand soll die fördernden Mitglieder zu Mitgliederversammlungen einladen oder sie als Förderkreis in andere Weise an der Arbeit des Vereins beteiligen.

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.

§ 4

Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins erheblich zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Der Antrag auf Mitgliedschaft und die Austrittserklärung bedürfen der Schriftform.

§ 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§ 6

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Auf schriftlichen, Grund und Zweck enthaltenden Antrags eines Drittels der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die schriftliche Einladung drei Wochen vor dem Sitzungstermin zur Post gegeben worden ist.

Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
- c) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer

g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und zwei Besitzern.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten.

Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 8

Das Kuratorium berät den Vorstand und fördert die Ziele des Vereins. Seine Mitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Das Kuratorium soll mindestens zehn Mitglieder haben.

Seine Sitzungen leitet der Vorsitzende des Vereins. Es soll zweimal jährlich einberufen werden. Es ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder das verlangen.

§ 9

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltsführung unterliegt jederzeit Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten in der Mitgliederversammlung für jedes Rechnungsjahr Bericht.

§10

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie können nur wirksam beschlossen werden, wenn an der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnehmen oder dem Beschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder bedarf, schriftlich zustimmen.

§ 11

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen. § 10 gilt entsprechend.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eisenach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Volksbildung zu verwenden hat.

§ 12

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstanden sollte, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen insoweit abzuändern.